

Allgemeine Einkaufsbedingungen

AST Eis- u. Solartechnik GmbH A-6604 Höfen

1. Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen der AST Eis- und Solartechnik GmbH, im Folgenden kurz AST genannt, gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt für sämtliche Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gleichgültig, ob diese in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren unterbreitet wurden auch wenn diese dem Lieferanten gegenüber nicht ausdrücklich abgelehnt oder berichtigt wurden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn diese von AST nicht übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erlangen auch diesbezüglich keine Gültigkeit.

Es werden nur schriftliche Bestellungen rechtsverbindlich. Im Fall einer mündlichen Bestellung muss der Lieferant darauf hinweisen, dass keine schriftliche Bestellung vorhanden ist.

Auf allen die jeweilige Bestellung betreffenden Schriftstücken müssen die AST Bestellnummer und die Artikelnummer angeführt werden.

2. Preis; Kosten, Zahlung, Rechnungslegung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht bestimmt, so ist dieser der AST vor Lieferung der Ware mitzuteilen. AST behält sich in diesem Fall die Annahme vor. Steuern, Zölle sowie sonstige Abgaben und Beiträge sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn in der Bestellung ist dies ausdrücklich anders festgehalten.

Sofern nicht für AST günstigere Zahlungsbedingungen im Einzelfall vereinbart sind, gelten folgende Konditionen:

- Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto
- Zahlung innerhalb von 30 Tagen, netto

Maßgebend für den Fristenverlauf ist der Tag des Rechnungseinganges bei AST. Trifft die Rechnung vor dem Wareneingang ein oder vor der Leistungserbringung, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage des Wareneinganges oder mit der erbrachten Leistung zu laufen. Der Tag des Rechnungs- oder Wareneinganges oder der Leistungsvollendung wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit gerechnet.

Werden von diesen allgemeinen Zahlungsbedingungen abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart, so ist dies auf der Rechnung zu vermerken.

Durch die Leistung der Zahlung wird die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nicht stillschweigend durch AST anerkannt und auch nicht auf zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung bzw. auf Schadenersatz verzichtet.

Bei Mängelrügen ist AST berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

Rechnungen sind in elektronischer Form unter bill-ast@ast.at zu übermitteln.

Ist dies nicht möglich, sind Rechnungen in einer zum Einscannen geeigneten Aufmachung (nach Möglichkeit schwarz auf weiß) unter Angabe der AST-Bestellnummer, der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums sowie Kundennummer in einfacher Ausfertigung an die AST, Abteilung Finanz und Rechnungswesen zu richten. Allfällige Rechnerkopien sind als solche zu kennzeichnen.

Für jede Bestellung ist getrennt Rechnung zu legen, Teilrechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Übermittlung einer allen Formvorschriften des jeweils geltenden UStG und der Bestellung einschließlich dieser AGB entsprechenden Rechnung ist Voraussetzung für den Eintritt der jeweiligen Fälligkeit. Nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht gelegt und werden ausnahmslos retourniert.

Fehlt auf der Rechnung des Lieferanten die Bestellnummer oder die Artikelnummer, so behält sich AST vor, diese Rechnung zwecks Klärung des Mangels an den Lieferanten zurückzusenden. Die Fristen der vereinbarten Zahlungsbedingungen (siehe Punkt 2 „Zahlung“) beginnen erneut, bei Eingang einer formal richtigen Rechnung des Lieferanten, zu laufen.

3. Transport und Gefahrtragung, Incoterms 2010

Der Transport erfolgt ausnahmslos auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferanten sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung der Incoterms 2010.

4. Transportverpackungen

Gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung 2015 idGF sind „Transportverpackungen“ Verpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Weg über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.

5. Leistungsinhalt

Die gelieferte Ware muss die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften haben, genau den Angaben der AST in der Bestellung entsprechen und auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein.

6. Vorzeitige Lieferung, Lieferverzug, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

AST ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen. Gleiches gilt für die Annahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderleistungen.

Die mit Kalendertagen angegebenen Termine sind Fixtermine. Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige und vollständige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies AST unverzüglich schriftlich anzuzeigen. AST ist berechtigt, bei einer von ihr nicht schriftlich genehmigten Fristüberschreitung vom Vertrag zurückzutreten, und den durch den Lieferverzug entstandenen Mehraufwand an den Lieferanten zu verrechnen bzw. von der Zahlung abzusetzen. Dieser Rücktritt steht AST auch bei gänzlicher oder teilweiser Nichtlieferung infolge von Umständen, die AST nicht zu vertreten hat, zu. Der

Lieferant hat in diesem Fall weder Schadenersatzansprüche noch Ansprüche auf die Gegenleistung gegenüber AST.

AST verpflichtet sich, die gelieferte Ware während der Öffnungszeiten der Warenannahme entgegenzunehmen. AST ist nicht verpflichtet außerhalb dieser Öffnungszeiten Lieferungen entgegenzunehmen. AST behält sich vor, einen Mehraufwand, der durch die Annahme einer Lieferung außerhalb dieser Öffnungszeiten entsteht, an den Lieferanten zu verrechnen bzw. von der Zahlung absetzen.

Warenannahme: MO – DO 07:30 Uhr – 11:30 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
FR 07:30 Uhr – 11:30 Uhr

Der Lieferant ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen immer, seine Leistungen hinauszuzögern und/oder zurückzuhalten. Ebenso steht ihm kein Zurückhaltungsrecht an von AST beigestellten Sachen zu.

7. Eigentum

Mit der Annahme der Lieferung bzw. der Abnahme der Waren erwirbt AST das uneingeschränkte Eigentum an der gelieferten Ware, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8. Nachträgliche Änderungen

AST ist berechtigt, nach Auftragserteilung Änderungen der vereinbarten Leistung unter entsprechender Anpassung der Gegenleistung zu verlangen, soweit hierfür besondere betriebliche Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn AST die Gründe für diese nachträgliche Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte und die Änderungen handelsüblich sind oder für den Lieferanten im Einzelfall zumutbar sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, nach Auftragserteilung Änderungen der bestellten Ware oder des Lieferumfangs, die Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben, AST unverzüglich und überprüfbar vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die AST gelten Mehrkosten als nicht anerkannt.

9. Mängel, Gewährleistung, Garantie, Haftung

AST hat nach Erhalt der gelieferten Ware lediglich zu prüfen, ob die Lieferung mit der Bestellung übereinstimmt (Identprüfung). AST ist nicht verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung durch den Lieferanten zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist nach Feststellung eines Mangels von AST erhoben wird. Wird die gelieferte Ware in der Zeit zwischen der Lieferung und ihrer Verarbeitung oder ihrer Inbetriebnahme mangelhaft oder unbrauchbar, ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware, unverzüglich und für AST kostenlos, wahlweise durch Neuware zu ersetzen oder den Mangel selbst oder durch andere beseitigen zu lassen.

Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für Folgeschäden sowie für Schäden, die Dritten durch einen Mangel der gelieferten Ware entstehen. Versteckte Mängel können jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Ist der Lieferant nach einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Neulieferung oder Beseitigung des Mangels nicht

nachgekommen, ist AST berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Der Lieferant liefert einwandfreies Material, tadellose Konstruktion und Ausführung und übernimmt die volle Gewährleistung. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für jeden Schaden, der AST oder Dritten durch sein vertragswidriges oder sonstiges schädigendes Verhalten zugefügt wird. Der Lieferant stellt AST insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware übernommen, so ist AST berechtigt, daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen mangelhafter Leistung durch den Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt 50 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen. Die Verjährung beginnt erst dann, wenn AST Kenntnis vom Mangel erlangt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht erlangt. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

10. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert AST, dass für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren nach Lieferung alle zur ständigen Benutzung der Liefergegenstände erforderlichen Ersatzteile für AST verfügbar gehalten werden.

11. Betriebsstörungen

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, ferner Betriebsstörungen jeder Art, Belegschaftsausstände oder Aussperrungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des ordentlichen Geschäftsbetriebes der AST herbeiführen, berechtigen AST die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

12. Geheimhaltung

Alle Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von AST erhält sowie alle Pläne oder Dokumente, die er bei Ausführung der Bestellung verfasst, sind vertraulich. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt und nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten und die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

Auf Aufforderung von AST hat der Lieferant alle schriftlichen Informationen und alle verfassten Dokumente und Pläne einschließlich aller Kopien unverzüglich zurückzugeben.

13. Leistungsaufträge

Für die Durchführung von Montagen, Instandsetzungsarbeiten und sonstigen Werksleistungen bzw. Leistungen jeder Art gilt zusätzlich Folgendes:

Der Lieferant hat bei der Ausführung aller Arbeiten seine einschlägigen Berufsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn, seine Beauftragten und seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er ist verpflichtet, AST schad- und klaglos zu halten, wenn durch das Verhalten des Lieferanten Schadenersatzansprüche an AST herangetragen werden.

Der Lieferant ist für eigene, bei seinen Auftragnehmern sowie Subauftragnehmern beschäftigte Mitarbeiter verantwortlich für die Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften, wie insbesondere der einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze sowie der Kollektivverträge. Er haftet darüber hinaus für die rechtzeitige Anmeldung bei den zuständigen Versicherungsanstalten und Behörden, Entlohnung und das Abführen der entsprechenden Steuern und Sozialabgaben für diese Mitarbeiter.

Der Lieferant sowie seine Beauftragten und Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres auf Baustellen der AST eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. AST haftet nicht für abhanden gekommene Werkzeuge, Materialien und sonstiges Eigentum des Lieferanten.

14. Rahmen und Daueraufträge

Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden die an AST zu liefernden Mengen und Materialien durch vereinbarte Liefereinteilungen festgelegt und durch besondere Abrufe bekannt gegeben. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einem Tag ab Zugang widerspricht. Kann der Lieferant nicht entsprechend der vereinbarten Liefereinteilung liefern, so hat er in der Auftragsbestätigung die möglichen Liefertermine vorzuschlagen. Es steht AST in diesem Fall frei, ob der Abruf zu den abweichenden Lieferterminen erfolgen soll. Dem Lieferanten stehen auf Grund der Entscheidung von AST bezüglich einer Nichtabnahme zum abweichenden Liefertermin keinerlei Ansprüche zu, wenn AST im Rahmen ihrer betrieblichen Erfordernisse ein berechtigtes Interesse an der Belieferung zum ursprünglich benannten Liefertermin nachweist. Für den Fall einer vorstehend genannten Änderung sind die Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Lieferant AST unverzüglich nach der Beststellungsänderung hierüber schriftlich verständigt hat und AST schriftlich zugestimmt hat.

15. Abtretungsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung von AST dürfen weder Forderungen aus dem mit AST geschlossenen Vertrag noch andere Forderungen gegen AST ganz oder teilweise an Dritte abgetreten werden.

16. Verletzung fremder Schutzrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, AST von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die durch die Verletzung oder Beeinträchtigung fremder gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter ausgelöst werden.

17. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der AST. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

18. ISO Normen

AST behält sich das Recht vor, Ihre Lieferanten bei Bedarf auf die Erfüllung von Qualitäts- und Umweltrichtlinien, wie z.B. ISO 9001 oder ISO 14001 vor Ort zu überprüfen. Die Lieferanten sind angehalten, Ihre Qualität und Umweltleistungen ständig zu verbessern.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist: Gewerbegebiet 2 in 6604 Höfen, Österreich, außer in der Bestellung ist eine andere Lieferadresse angeführt.

Auf den Vertrag sowie sämtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Als Gerichtsstandort wird das jeweils international sachlich und örtlich zuständige Gericht für die AST Eis- und Solartechnik GmbH mit Sitz in 6604 Höfen vereinbart.